



# Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

## Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Niedersachsen e.V.

### – SATZUNG –

#### § 1 Name, Sitz, rechtliche Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bund zur Förderung der Landespflege – Landesverband Niedersachsen e.V., kurz: SDW Niedersachsen
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2558 eingetragen und damit rechtsfähig.
- (3) Die SDW Niedersachsen ist ein selbständiger Verband und Mitglied der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die SDW Niedersachsen tritt ein für:
  - den Schutz, den Erhalt und die Vermehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
  - eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der freien Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
  - eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
  - den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten und für
  - eine intensive Beziehung der Menschen zum Wald und zur Natur.
- (2) Die Aufgaben der SDW Niedersachsen sind:
  - die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,
  - das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen,
  - durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur beizutragen und
  - die Forschung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft, der Landespflege sowie des Naturschutzes zu unterstützen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die SDW Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-

schnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der SDW Niedersachsen, können werden
  - natürliche Personen ab einem Alter von 18 Jahren und
  - juristische Personen, die
  - die in § 2 dieser Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Verbandes mittragen und
  - in den Ländern Niedersachsen und Bremen wohnen bzw. ihren Sitz haben,soweit sie nicht nach der Satzung des SDW-Bundesverbandes unmittelbar Mitglied des SDW-Bundesverbandes sind.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der diese Entscheidung auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren kann.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.
- (4) Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind und sich im Sinne der Verbandsziele nach § 2 dieser Satzung besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
  - durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
  - durch Ausschluss gem. Ziffer (7),
  - durch Tod,Ein Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt sein.
- (6) Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ermächtigen, Kündigungserklärungen von Mitgliedern entgegen zu nehmen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche
  - gröblich gegen die Interessen des Verbandes verstoßen,

- ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigen oder
  - trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Beiträge

- (1) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Beiträge brauchen der Höhe nach für die Mitglieder nicht gleich zu sein.
- (3) Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Beiträge werden vom Landesverband eingezogen oder in Rechnung gestellt.

## § 6 Bezirks- und Kreisverbände

- (1) Bezirks- und Kreisverbände der SDW Niedersachsen sind Untergliederungen des Landesverbandes zur örtlichen Zusammenfassung der Mitglieder im Interesse der Verbandsarbeit. Daneben fassen Arbeitskreise die inhaltlichen Interessen des Verbandes durch ihre Mitglieder zusammen.
- (2) Die Untergliederungen legen dem Landesverband gegenüber jährlich Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben. Sie erstatten zudem einen jährlichen Bericht über die geleistete Arbeit.

## § 7 Die Waldjugend

- (1) Die Jugendorganisation der SDW Niedersachsen führt den Namen "Waldjugend Niedersachsen e.V.", abgekürzt: WJN.
- (2) Die Waldjugend Niedersachsen e.V. ist ein eigener rechtsfähiger Verein, dessen Angelegenheiten sich nach seiner eigenen Satzung regeln.

## § 8 Organe

Organe der SDW Niedersachsen sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einladung soll an alle dem Vorstand bekannten Anschriften der Mitglieder zur Post gegeben werden und außerdem in der Zeitschrift "UNSER WALD" veröffentlicht werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich

hält oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen geleitet.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist über die in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten immer beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsmäßig und rechtzeitig eingeladen hat.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages,
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- k) die Beschlussfassung gem. §4, Ziffer (3) der Satzung
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem oder der Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen,
  - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Waldjugend Niedersachsen e.V., der oder die von dieser benannt wird,
  - drei bis fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann bis zu fünf Mitglieder kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht. Ihre Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (5) Der Vorstand, ausgenommen der Vertreter/die Vertreterin der Waldjugend, wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erforderliche Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand im Sinne des BGB bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand kann einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser/diese nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (8) Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des in Niedersachsen für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimm-

recht teil und hat dort das Recht, jederzeit gehört zu werden.

- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes vor und überwacht ihre Durchführung.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und weiterer Mitarbeiter und erlässt die Dienst- und Arbeitsanweisungen für die Geschäftsführung. Er kann die Anstellung und Entlassung weiterer Mitarbeiter im Einzelfall auf den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin delegieren.
- (3) Der Vorstand beschließt den Haushaltsvoranschlag.
- (4) Der Vorstand bestimmt den Vertreter bzw. die Vertreterin der SDW Niedersachsen für die Gremiensitzungen der Waldjugend, in denen eine entsprechende Vertretung vorgesehen ist.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Begründung und Aufhebung von Mitgliedschaften. Er kann diese Entscheidung (gem. § 4, Ziff. (2) der Satzung) auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.
- (6) Der Vorstand beschließt die Begründung und die Aufhebung von Mitgliedschaften der SDW Niedersachsen in anderen Organisationen.

## § 13 Abstimmung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand sind alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Für natürliche Personen ist eine Stellvertretung im Stimmrecht nicht zulässig.
- (2) Beschlüsse werden, vorbehaltlich der in § 14 getroffenen Bestimmungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin beurkundet, falls ein solcher/eine solche bestellt ist, ansonsten von einem weiteren, von dem/der Vorsitzenden bestimmten Mitglied des betreffenden Gremiums.

## § 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name,

Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Für den Versand der Verbandszeitung „Unser Wald“ an jedes Mitglied gibt der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift) an die „Verlagsgesellschaft Unser Wald GmbH“ weiter.
- (3) Der Verein gibt die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum) an seine Untergruppierungen zum Zweck der Mitgliederbetreuung weiter.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 15 Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes

- (1) Zu einer Änderung der Satzung oder einer Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Verbandes darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.
- (3) Eine Änderung
  - des § 7,
  - des § 11 Abs. 1, 3. Spiegelstrich und Abs. 5,
  - des § 12 Abs. 4 und
  - des § 14 Abs. 3ist nicht gegen die Stimme des Vertreters/der Vertreterin der Waldjugend Niedersachsen möglich. Eine Änderung dieser Vorschriften ist ohne weiteres möglich, wenn sich die Waldjugend Niedersachsen aufgelöst hat oder aufgehoben wird.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Umweltbildung und Naturschutz.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2018 beschlossen.

Hannover, den 26. April 2018



Unterschrift des Vorsitzenden